

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß  
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen  
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria  
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

**Prag, 1619**

Jurament zu der Confoederation

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

hergebrachten Gewonheiten/beförderet werden möchte/vnnd daß in allen  
 Nothfällen/sonderlich wann sich dergleichen Turbatores, beydes in Reli-  
 gions vnd Regiments sachen/ferner finden wolten/ein Land dem andern/  
 mit desto beständiger Zusammensegung beystehen köndte. Zu solchem En-  
 de nun ist bey der nechst verstorbenen Röm. Keyf. May. Anno 1611. vnnd  
 hernach bey gehaltenem Landtage zu Budweis/derogleichen Confœdera-  
 tion vnterthänigst gesucht vnd erhalten/vnd hierzu Anno 1615. der Gene-  
 ral Landtag/aufgeschrieven worden. Alldieweil aber die jenigen/so bishe-  
 ro in allen Landen/so viel Bedrangnuß vnd Beschwehr angerichtet/vnd  
 die Verfolgung der Evangelischen Religion/eusserst fortzusetzen sich be-  
 mühet/durch ihre geschwinde List/so viel böses damaln gestiftet/daß solch  
 hochnütliches Werck ersinen bleiben müssen. In dessen die Länder/in die-  
 sen kläglichen vnd erbärmlichen Zustandt/wie vor Augen/gesetzt worden/  
 also/daß derjenige/der nicht ein Christliche Condolenz trägt/vnd sich die-  
 ses weit aufsehenden/vnd einig vnd allein/auf Vertruckung der Evan-  
 gelischen Religion/herührenden Vnwesens/darbey allbereit Landt vnnd  
 Leuthe zimbllich erschöpfft/vnd viel Landes verwüestet worden/mit treuem  
 anzunehmen begehret/ohne alle Erbarmung seyn/vnnd gleichsam ein  
 steinern Herz haben müsse. Dis Königreich vnd andere Lande aber/ohne  
 eyserige Zusammentretung/ins künfftig für derogleichen vnnd mehrern  
 Unglück/nicht wol gesichert seyn können: So haben auß diesen vnnd vie-  
 len andern erheblichen hochwichtigen Ursachen/bey dieser gehaltenen Zu-  
 sammenkunft/die Evangelische Stende der Länder/Böhmen/Mähren/  
 Schlesien/Ober vnd Niderlausitz/sich in nachfolgende Confœderation  
 begeben/solche auch die Herrn Stende der Cron Böhmeib zwar sampt-  
 lich/die andern Länder aber/durch ihre vollmächtige Abgesandten/mit ei-  
 nem leiblichen Eyde/Inhalts der hernach gesetzten Notul beschworen:

**Jurament zu der Confœderation.**

**W**ir **U. U. U. U. U.** schweren Gott dem Allmächtigen/  
 in vnser vnnd vnserer Principalen vnnd aller derselben  
 Nachkommen Seel/daß Wir vnd Sic/alle diese auffgerich-  
 te/beschlossene/vnd von aller Länder Gesandten/besiegelte  
 vnd bekräftigte Unions Artickel in genere/alle Länder in  
 gesambt/vnd ein jedes Landt absonderlich betreffendt/nun  
 vnd zu allen künfftigen Zeiten/standhaftig/fest vnd vnver-  
 brüchlich halten/vnd allem vnd jedem/was darinnen verord-  
 net/

5  
net / auffrecht vnd trewlich nachkommen / auch sich darvon  
keinen Menschen / hohes noch nidere Standes / auch keine  
Gnad noch Ungnad / Freundschaft noch Feindschaft  
Geschenk oder Vertröstung / wie auch durch keine Tracta-  
ten / vnd also auff keinerley Weg vnd Weiß / wie Menschen  
List solches erdencken köndte / abwenden lassen werden / Als  
Ihnen vnd Vns Gott helffe. /c.

### Protestation.

Bezeugen aber darneben vor Gott vnd aller Welt / daß  
diese hochnotwendige Christliche Union / vnd Bündnuß /  
niemanden zu vnbilligen Verdruck vnd Nachtheil / son-  
dern allein zu Beförderung Gottes Ehre / zu beständigem  
Schutz vnd Rettung / eines jeden Landes Privilegien vnd  
Freysheiten / vnd dahin angesehen sey / damit die Vnirte Län-  
der / nach ihren Verfassungen / Privilegiis vnd Freysheiten / res-  
gieret / die frey Vbung der Religion / Innhalts der Böhmis-  
chen vnd Schlesiſchen Majestätbriefe / haben / vnd auff alle  
vnverhoffte weitere Turbierung / ein Landt dem andern /  
mit trewem bey vnd zuspringen möge.

I. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine Gnade vnd Seg-  
gen gebe / weilten diese Confoederation / fürnehmlich wegen Defendirung  
der Religion angesehen / haben sich die Länder zu sorderst dahin geeinigt /  
das alle vnd jede Religionsverwandten / nach Aufweisung der Evangelis-  
chen Lehre vnd Bekandnuß / auch ein Christlich Leben vnd Wandel füh-  
ren / fürseztliche Sünden / Laster / offentliche Ergernuß / Heuchelen / es sey  
wo es wolle / meyden vnd verhüten / auch darzu auff den Canseln fleißig  
angemahnet / vnd durch die Obrigkeiten / mit ernster Straffe angehalten  
werden sollen.

II. Diesem nach / so soll Anfangs in dieser Confoederation eingeschlos-  
sen / vnd derer sich zugebrauchen haben / der König / so fern er die Privile-  
gia / Majestätbriefe / Concessionen / vnd diese Confoederations Artikel / in  
gnädigster obacht hält / vnd darnach sein Regiment anstellet / auch in Reli-  
gions vnd Justiz Sachen / allen Landen / ohne vnterscheid der Religion /  
gleichmäßigen Schutz hält.

III. Der König soll mit keinem Jesuiten / außländischen Botschaff-

X ij ten